



Gesetzentwurf

der Landesregierung über

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des Vollzugsbeschwerdegesetzes

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Landesgesetzes über das Beschwerdeverfahren im Vollzug der Freiheitsstrafe und anderer Arten der Freiheitsentziehung (Vollzugsbeschwerdegesetz – VollzBG) in der Fassung vom 09. September 1977 (GVOBl. 1977 Seite 333)

A. Problem:

§ 109 Absatz 3 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) eröffnet Strafgefangenen den Rechtsweg zu den Strafvollstreckungskammern der Landgerichte gegen „Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges.“ Absatz 3 der Vorschrift ermächtigt die Länder, ein Verwaltungsvorverfahren einzuführen. Von dieser Möglichkeit hat Schleswig – Holstein mit der Schaffung des Vollzugsbeschwerdegesetzes Gebrauch gemacht.

Umfangreiche obergerichtliche Rechtsprechung seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1976 in Verbindung mit der an dieser Rechtsprechung orientierten Fortentwicklung der Vollzugsgestaltung erfordert kein längeres Festhalten an diesem Vorverfahren. Die Praxis hat gezeigt, dass die Aufsichtsbehörde im Beschwerdeverfahren in den letzten Jahren nur in wenigen Fällen Veranlassung hatte, durch Gefangene beanstandete Entscheidungen der Justizvollzugsanstalten zu korrigieren. Es erscheint deshalb geboten, den Gefangenen den Rechtsweg zu den Strafvollstreckungskammern direkt zu eröffnen.

Die Landesjustizverwaltung erspart ein umfangreiches und mitunter aufwendiges Verwaltungsverfahren, die Gefangenen erreichen schneller und direkter die letztlich angestrebte gerichtliche Entscheidung

Nach der bisherigen Praxis wird sich der Arbeitsanfall bei den Strafvollstreckungskammern nicht nennenswert erhöhen. Viele der Beschwerde führenden Gefangenen haben nach negativem Bescheid der Aufsichtsbehörde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gestellt, da die Verfahren offensichtlich für die betroffenen Ge-

fangenen keine erhebliche Bedeutung hatten. Es ist davon auszugehen, dass die Strafvollstreckungskammern auch in Zukunft nur in den Fällen angerufen werden, in denen die Entscheidungen der Justizvollzugsanstalten schwerwiegend und mit vermeintlichen Nachteilen verbunden sind. Die Schwelle, ein Gericht anzurufen, ist ungleich höher als der Beschwerdeweg zur Aufsichtsbehörde.

Nordrhein – Westfalen hat diese Erfahrung nach Abschaffung des dortigen Vorverfahrens im November 2007 gemacht. Die Anzahl der Anträge auf gerichtliche Entscheidung ist dort nicht nennenswert gestiegen.

Das Recht der persönlichen Beschwerde beim Anstaltsleiter oder bei einem Vertreter der Aufsichtsbehörde nach § 108 Absatz 1 und 2 StVollzG, sowie das Recht zur Dienstaufsichtsbeschwerde nach § 108 Absatz 3 StVollzG bleibt unberührt.

Die in der Aufsichtsbehörde durch den Wegfall der Beschwerdebearbeitung frei werdenden Personalkapazitäten können anderweitig zu Gunsten des Strafvollzuges eingesetzt werden.

Zur Zeit machen nur noch die Länder Bremen, Hamburg und Schleswig – Holstein von der Möglichkeit eines Verwaltungsvorverfahrens Gebrauch.

B. Lösung:

Es wird der Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Vollzugsbeschwerdegesetzes vorgelegt.

C. Alternativen:

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Keine

2. Verwaltungsaufwand:

Keiner

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft:

Keine

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf wird dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages übersandt.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa.

**Entwurf
eines Gesetzes
zur Aufhebung des Vollzugsbeschwerdegesetzes
Vom 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Vollzugsbeschwerdegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1977 (GVOBl. Sch.- H. S. 333) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2009

Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident

Uwe Döring

Minister für Justiz,
Arbeit und Europa

Begründung

1. Allgemeines:

Zweck dieses Gesetzes ist die Aufhebung des Vollzugsbeschwerdegesetzes durch den Schleswig – Holsteinischen Landtag.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

§ 1 bestimmt die Aufhebung des Vollzugsbeschwerdegesetzes

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten.